

Statuten

Elternverein an der Volksschule Innsbruck – Allerheiligen¹

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternverein an der Volksschule Innsbruck-Allerheiligen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck.

§ 2 – Zweck des Vereines

Der Elternverein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- a) Förderung eines guten Einvernehmens und der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule
- b) Vertretung der Interessen der Eltern an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie gegenüber der Schulbehörde und anderen entsprechenden Ämtern und Institutionen
- c) Mitwirkung bei Hilfe für bedürftige Schüler
- d) Parteipolitische Zielsetzungen oder Erörterungen und die Ausübung schulbehördlicher Funktionen sind nicht Zweck des Elternvereines und daher von seiner Tätigkeit ausgeschlossen.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Abs. 2 beschreibt die Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks und Abs. 3 die Art der Aufbringung der finanziellen Mittel.

(2) Zur Verwirklichung des in § 2 umschriebenen Vereinszwecks sind insbesondere nachstehende Tätigkeiten des Vereins vorgesehen:

- a) Elternversammlungen
- b) Zusammenkünfte und Aussprachen mit dem Lehrkörper oder den vorgesetzten schulbehördlichen Organen
- c) Veranstaltung von Vorträgen bildender Art
- d) Herausgabe und Verteilung von Druckerzeugnissen, die den Zweck des Vereines fördern
- e) Schriftliche und mündliche Weitergabe der Anliegen der Elternschaft an die Schule, Behörde und Öffentlichkeit

- f) Durchführungen von Veranstaltungen
- g) Betreiben einer Homepage
- h) Finanzielle, materielle und ideelle Förderung bedürftiger Mitschüler
- i) Mitwirkung bei Schulveranstaltung als Mittel zur Werbung und als Basis zur Förderung eines guten Einvernehmens

(3) Die für den Vereinszweck notwendigen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Erträge von Veranstaltungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 4 – Arten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Es erfolgt keine Unterteilung in verschiedene Arten von Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, welche die Anforderungen von Abs. (2) erfüllen.

(2) Mitglieder des Elternvereines können nur Eltern – oder an ihrer statt deren erziehungsberechtigte Stellvertreter – werden, von denen wenigstens ein Kind die Volksschule Allerheiligen besucht.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die Aufnahme nach einer schriftlichen Beitrittserklärung. Diese Beitrittserklärung kann auch auf dem Wege der Entrichtung des festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrages erfolgen. Über die definitive Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen verweigert werden. Die Gründe müssen dabei nicht angegeben werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Ausscheiden des Kindes aus der Schule
- b) jederzeit durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Erklärung nach Annahme durch den Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen
- c) automatisch nach Ablauf des Schuljahres zum Stichtag 31.12., wenn die Mitgliedschaft nicht durch erneute Einzahlung des Mitgliedsbeitrages bis 31.12. verlängert wird
- d) Ausschluss (siehe Abs. 5)
- e) Tod

(5) Der Ausschluss obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:

- a) dieses Mitglied Mitgliedspflichten grob verletzt.
- b) unehrenhaftes Verhalten dieses Mitglieds vorliegt. (z.B. Rufschädigung)

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Bei Veranstaltungen an der Schule die durch ihre Art einen eingeschränkten Teilnehmerkreis bedingen, ist die Teilnahme unter Umständen an die Mitarbeit bei der Veranstaltung gebunden. Eine allenfalls notwendige Regelung erfolgt durch den Vorstand.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(4) Bei Abstimmungen in der Generalversammlung hat jedes anwesende Elternteil (oder an deren statt der erziehungsberechtigte Stellvertreter) eine Stimme. Mitglieder, die mehrere Kinder an der Volksschule Allerheiligen haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag nur ein Mal. Sie haben auch nur eine Stimme.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§7), der Vorstand (§8), die Rechnungsprüfer (§10) und das Schiedsgericht (§11).

§ 7 – Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Schuljahres statt.

(3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands,
- b) Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
- c) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- d) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- e) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
- f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 8 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen, bei Verteilung über die Schulkinder spätestens 1 Woche vor dem Termin. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 2 und Abs. 3 lit. a - d), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 3 lit. e) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 3 lit. f).

(5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(11) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat.

(12) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge (gem. §7, Abs. 5) und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

(13) Die Punkte gemäß Abs. 12, lit. a, b, d und g sind jedenfalls auf die Tagesordnung der ordentlichen (jährlichen) Generalversammlung zu setzen. Wird kein Mitgliedbeitrag gesondert festgesetzt, gilt der zuvor geltende Betrag (ohne Indexanpassung) unverändert weiter. Als Ausgangswert zum 1.10.2012 werden als Mitgliedsbeitrag 10,-- Euro pro Jahr festgelegt.

§ 8 – Vorstand

(1) Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; Wiederwahl (auch mehrmalig) ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau nach Bedarf einberufen. Ist diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder mündlich mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Die gem. § 63a Schulunterrichtsgesetz gewählten Klassenelternvertreter können - sofern sie nicht ohnedies Mitglieder des Vorstandes sind - zu einer Vorstandssitzung mit beratender Stimme eingeladen werden.

(9) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes sowie sonstigen Sitzungsteilnehmern zu übermitteln. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).

(11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Sollte durch Rücktritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinken, entspricht das einem Rücktritt des gesamten Vorstandes. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(13) Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

(14) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins (vgl. Abs. 1). Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 7 Abs. 2 und Abs. 3, lit. a – d dieser Statuten;

- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 9 – Vertretung und Verwaltung des Vereins (besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder)

(1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau oder des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des/der Obmanns/Obfrau oder des Kassiers/der Kassierin.

(3) Rechtsgeschäfte mit einem Gegenwert von mehr als 1.000,-- Euro bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin bzw. des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Bei einem Gegenwert von mehr als 1.000,-- Euro ist außerdem die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

(5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(6) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(7) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(8) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(9) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

(11) Der Rechnungsabschluss ist vor der jährlichen Generalversammlung zu Beginn des Schuljahres zu erstellen. Als Stichtag für den Rechnungsabschluss (Ende des Rechnungsjahres) wird der 31. August festgesetzt.

§ 10 – Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Als Rechnungsprüfer können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder des

Elternvereins sind. Eine Wiederwahl (auch mehrmalig) ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwer wiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen (§ 7 Abs. 3, lit. e)

(4) Den Rechnungsprüfern obliegt weiters die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Erstellung eines Prüfberichts. Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 8 Abs. 10 bis 12 sinngemäß. Insbesondere wird der Rücktritt erst durch Neuwahl oder Kooptierung wirksam.

(6) Jeder Rechnungsprüfer ist verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung (§ 7 Abs. 3 lit.e) zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen, wenn der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit ausfällt.

§ 11 – Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass über Aufforderung durch den Vorstand jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 12 – Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler zu berufen.

(3) Es ist ein Beschluss darüber zu fassen, welchem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (Verein) im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

¹ ZVR 868567116